

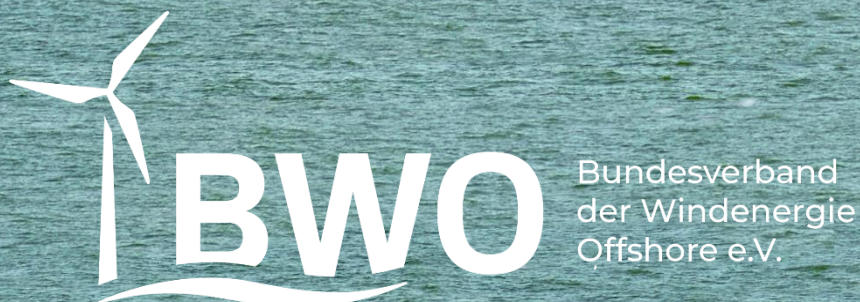
STELLUNGNAHME

des

Bundesverbands der Windenergie Offshore e.V. (BWO)

zum Gesetzentwurf "Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557
und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen"

Stand: 16.12.2024



	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER BWO-STELLUNGNAHME	3
2 EINLEITUNG	3
3 ZENTRALE ANLAUFSTELLE; ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE; BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT §3	4
4 TRANSPARENZ DES VERFAHRENS	4
1. NACHGELAGERTES VERFAHREN DURCH RECHTSVERORDNUNG	4
2. TRANSPARENZ DER SICHERHEITSBHÖRDEN – INFORMATION AN DIE BETREIBER BEI VERÄNDERUNG DER SICHERHEITSLAGE	5
5 RESILIENZPFLICHTEN DER BETREIBER KRITISCHER ANLAGEN; RESILIENZPLAN (§13)	5
6 KOHÄRENZ ZWISCHEN NIS2-UMSETZUNGSGESETZ UND CYBERSICHERHEITSTÄRKUNGSGESETZ UND ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINE (EU) 2022/2557 UND ZUR STÄRKUNG DER RESILIENZ KRITISCHER ANLAGEN	6
7 ERFÜLLUNGSAUFWAND FÜR DIE WIRTSCHAFT NICHT UNTERSCHÄTZEN	6

1 Zusammenfassung der BWO-Stellungnahme

- **Schnelle und einfache Meldewege für effektives Handeln:** Wir begrüßen die Einrichtung einer zentralen Meldestelle des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). So kann das Prinzip „Ein Vorfall – eine Meldung“ auch bei komplexen Sicherheitslagen für Betreiber kritischer Anlagen eingehalten werden.
- **Transparenz im Verfahren für weitere Maßnahmen schaffen:** Bei der Beratung über die konkreten Auslegungen und Interpretation der notwendigen Maßnahmen für Betreiber kritischer Anlagen wünschen wir uns von den beteiligten Bundesministerien und Bundesbehörden einen offenen Austausch. Die Branche kann mit ihrer Expertise aus konkreten Praxiserfahrungen im maritimen Umfeld bei der Erstellung von Resilienzplänen und Risikoanalysen entscheidend weiterhelfen.
- **Besonderheiten der maritimen kritischen Infrastruktur in den Blick nehmen:** Wir bewerten die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die maritimen kritischen Infrastrukturen als positiv ebenso wie die explizite Nennung. Der aktuelle Entwurf lässt aber konkrete Schlussfolgerungen aus dieser besonderen Stellung noch offen. Hier betonen wir erneut die Wichtigkeit des Austausches mit der Offshore-Windindustrie.
- **Kohärenz zwischen Regelungen in NIS2-Umsetzungsgesetz und Cybersicherheitsstärkungsgesetz und aktuellem Gesetzentwurf schaffen:** Einheitliche Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Definitionen „kritischer Anlagen“ und der Meldekette sollten eine wichtige Rolle spielen, um hier keine mögliche Regulierungslücke im Bereich der Sicherheit entstehen zu lassen. Ebenso gilt es Widersprüche und mögliche Doppelregistrierung von Unternehmen zu vermeiden.

2 Einleitung

Der Bundesverband der Windenergie Offshore e.V. (im Folgenden „BWO“) nimmt Stellung zu dem aktuellen Regierungsentwurf des Gesetzes „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf zur Stärkung der Sicherheit der kritischen Infrastruktur etabliert hat, wünschen uns im weiteren Verfahren aber mehr Transparenz und Beteiligung bei der Konsultation zu zukünftigen Anforderungen an die Betreiber kritischer Infrastruktur. Dabei geht es aus Sicht der Branche vor allem darum, wie weit der Staat die Betreiber von Offshore-Windenergie-Anlagen (WEA) für deren Schutz in die Verantwortung nehmen möchte. Wir betrachten den Schutz vor Angriffen als staatliche Hoheitsaufgabe, die nicht an Betreiber von Offshore-Windparks delegiert werden sollte.

Mit dieser Stellungnahme weisen wir auf konkrete Stellschrauben innerhalb des aktuellen Gesetzentwurfes hin und betonen die Wichtigkeit einer Einbindung der Offshore-Windindustrie für die weiteren Gesetzgebungsprozesse im Laufe des Verfahrens.

3 Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; Behördliche Zusammenarbeit (§3)

Wir begrüßen, dass im Entwurf eine zentrale zuständige Behörde, die mit dem Energiesektor vertraut ist, in Form der Bundesnetzagentur benannt wurde. Ebenso begrüßen wir, dass ein Austausch zwischen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und der Bundesnetzagentur (siehe §3 Abs. 4) mit Hinblick auf die maritimen Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone stattfinden sollen.

So befürworten wir ebenfalls die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle mit dem BSI für die Meldung von Vorfällen (§18 Abs. 1). Durch die Integration des BSI können hybride Vorfälle hier ebenso Berücksichtigung finden. Zusätzlich wird der Bürokratieaufwand für die Unternehmen durch die Einhaltung des Prinzips „ein Vorfall – eine Meldung“ minimiert.

Wir schlagen aufgrund der Natur möglicher physischer Sicherheitsvorfälle zusätzlich eine Integration des „Maritimen Sicherheitszentrums“ (MSZ) in Cuxhaven vor. Das Maritime Sicherheitszentrum (MSZ) ist das maritime Kompetenzzentrum der operativen Kräfte des Bundes und der Küstenländer. Alle für die maritime Sicherheit zuständigen Sicherheitsbehörden sind hier in einem leistungsstarken Netzwerk vereint. Als zentrales Netzwerk und kooperativer Partner der deutschen Sicherheitsbehörden im speziellen Feld der maritimen Sicherheitslage kann das MSZ mit seiner Erfahrung die Schnelligkeit der Informationsflüsse im Nachgang eines Sicherheitsvorfalls erhöhen.

4 Transparenz des Verfahrens

Die Branche der Offshore-Windindustrie ist als Erzeuger der Energieleistung von mittlerweile 9,2 GW in den deutschen Gewässern ein entscheidendes Standbein der Energieversorgung Deutschlands. Die Offshore-Windenergie ist daher für die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik bereits jetzt¹ von entscheidender Bedeutung.

Daher ist ein Einbezug der Offshore-Windenergie-Branche und der Zivilgesellschaft insgesamt in den Prozess zur Entwicklung der konkreten Vorgaben dringend geboten. Das bisherige Verfahren hat Transparenz vermissen lassen bei der Entstehung.

1. Nachgelagertes Verfahren durch Rechtsverordnung

Der Gesetzentwurf zur „Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ bietet als übergreifende Gesetzgebung einen ersten Einblick in die Rahmenbedingungen, die gesetzt werden sollen für die Betreiber kritischer Anlagen. Jedoch wird an mehreren Stellen innerhalb des Gesetzes (§4 Abs. 3, §5 Abs. 1, §12 Abs. 3, §14 Abs. 1, §17 Abs. 3), sowie in der Gesetzesbegründung die weitere Ausdifferenzierung konkreter Vorgaben auf den Prozess einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat verlagert. Gesetzgebungsentwürfe, die durch den Bundestag und den Bundesrat verabschiedet werden, erfahren sowohl im Plenum als auch in den federführenden Ausschüssen des Bundestages eine öffentliche Diskussion über den Inhalt der Gesetzgebung (wie zusätzlich durch eine öffentliche Anhörung mit berufenen Sachverständigen im Rahmen der Bundestagsausschüsse). Ein Prozess durch

¹ Die Ausbauziele der Zukunft für die Bundesrepublik Deutschland sind im Wind-See-Gesetz §1 Abs. 2 festgeschrieben (§ 30 GW bis 2030, mind. 70 GW bis 2045). Die Europäische Union ist sich ebenfalls der Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energieversorgung bewusst. Die Europäische Kommission kommunizierte [COM\(2023\) 668 final](#) zu „Delivering on the EU offshore renewable energy ambitions“: „Offshore renewables are set to become an indispensable part of the energy mix that will be necessary to decarbonise and reach climate neutrality.“

Rechtsverordnungen, die nicht durch das parlamentarische Verfahren des Bundestages und Bundesrates laufen müssen, lässt nicht auf mehr Transparenz hoffen trotz der von dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat zugegangenen Hinweise auf die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) §47 Abs. 3.

„Für eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, soweit keine Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen. Die Beteiligung nach Absatz 1 soll der Beteiligung nach diesem Absatz und der Unterrichtung nach § 48 Absatz 1 vorangehen.“

Diese Regelung einer „möglichst frühzeitigen“ (GGO §47 Abs.1) Einbeziehung bei Betroffenheit lässt einen großen Interpretationsspielraum. Wir appellieren daher eindringlich an das federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat, die Branche mit ihrer Expertise aus konkreten Praxiserfahrungen im maritimen Umfeld in den Prozess zur Erstellung von Resilienzplänen und Risikoanalysen miteinzubeziehen. Wichtig wäre hier zum Beispiel die sofortige Einbeziehung in bestehenden Branchenarbeitskreise (BAK) und Themenarbeitskreise (TAK) die bereits für die aktuelle Gesetzgebung nach dem Muster des BSI von „Up KRITIS“ existieren.

2. Transparenz der Sicherheitsbehörden – Information an die Betreiber bei Veränderung der Sicherheitslage

Der BWO würde befürworten, wenn die Sicherheitsbehörden im Rahmen der konkreten Umsetzung die Betreiber kritischer Anlagen frühzeitig bei einer Veränderung der Sicherheitslage im maritimen Raum informieren würden. Dies würde das Schutzniveau sowohl der Betreiber als auch der Bundesrepublik Deutschland insgesamt erhöhen. Als möglicher Vermittler wäre an dieser Stelle ebenfalls das MSZ in seiner Rolle als Netzwerk denkbar.

5 Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan (§13)

Die Offshore-Windpark-Betreiber und -Entwickler sind nach den Maßgaben des Gesetzes verpflichtet, „Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen“. Die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist dabei kein eigenes Ziel der Energieunternehmen und gehört als hoheitliche Aufgabe zur Verantwortlichkeit der Bundesregierung. Das Gewaltmonopol nach §20 Abs. 2 Grundgesetz möchten wir als Verband der Offshore-Windbranche hier noch einmal explizit betonen. Dies kann nicht im Rahmen von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz an privatwirtschaftliche Unternehmen ausgelagert werden.

Im Rahmen des eigenen Interesses eines Schutzes der kritischen Anlagen sind wir an einer möglichst internationalen Standardisierung interessiert. Der sogenannte Resilienzplan soll sich an der Grundlage der nationalen Risikoanalysen und -bewertungen sowie den Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber „verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen (.) treffen“ (§13 Abs. 2).

„Die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sind im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre und erstmalig bis einschließlich 17. Januar 2026 durchzuführen“ (§11 Abs. 4)

Vorlagen und Muster des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden ebenfalls bis zum 17. Januar 2026 bereitgestellt (s. §13 Abs. 5). Kosteneffizienter ist eine

frühestmögliche Einbindung der Parkbetreiber. Nachträgliche Baumaßnahmen auf See sind bei Bestandsparcs mit oft kleineren Anlagen schwierig umzusetzen. Eine möglichst frühzeitige Information über technologische Anwendungen und Baumaßnahmen erfordernde Schritte würden daher von der Branche begrüßt.

6 Kohärenz zwischen NIS2-Umsetzungsgesetz und Cybersicherheitsstärkungsgesetz und Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

Die Sicherheitslage in der europäischen Union und in der Bundesrepublik Deutschland ist im aktuellen geopolitischen Geschehen angespannt und komplex. Betreiber bewegen sich in einem hybriden Bedrohungsumfeld, bei dem es gilt, Fragen der digitalen Sicherheit wie physische Sicherheit bestmöglich zeitgleich zu beantworten. Daher ist eine Kohärenz der Sicherheitsgesetzgebung in diesen beiden Bereich von essenzieller Bedeutung.

Das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz stellt dabei für Betreiber kritischer Anlagen im Bereich der Cybersicherheit zukünftig die Anforderungen. Daher sollten hier einheitliche Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Definitionen „kritischer Anlagen“ und der Meldkette eine wichtige Rolle spielen, um hier keine mögliche Regulierungslücke im Bereich der Sicherheit entstehen zu lassen. Ebenso gilt es Widersprüche und mögliche Doppelregistrierung von Unternehmen zu vermeiden.

7 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht unterschätzen

Dem Gesetzentwurf liegt in seiner aktuellen Form keine konkreten Zahlen für den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vor. „Denn bislang ist der Umfang der Resilienzverpflichtungen der Betreiber kritischer Anlagen nicht festgelegt.“ (siehe Gesetzentwurf E.2) Da die Resilienzverpflichtungen in Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen sollen, wird hier auch kein Erfüllungsaufwand für die konkreten angeordneten Anforderungen für Betreiber von kritischen Anlagen integriert.

Für physische Sicherheitsstandards orientieren sich unsere Mitgliedsunternehmen bereits an dem international ausgerichteten ISO/IEC-Standard 27001. Dieser bietet den Betreibern bereits jetzt konkrete Handlungsempfehlungen zur Erhöhung der Resilienz vor Ort an. Eine deutsche Sonderregelung durch neu geschaffene Normen im Zuge dieses Gesetzentwurfes erhöht für die international agierenden Offshore-Windparkbetreiber vor allem die Bürokratiekosten.

Kontakt

Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.

Natalie Schorr-Erhardt

Spreeufer 5

10178 Berlin

info@bwo-offshorewind.de

Tel.: +49 30 28 44-4650

Lobbyregister: R000252